

II-4957 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/57-Parl/88

Wien, 9. Juli 1988

Parlamentsdirektion

2158 IAB

Parlament
1017 Wien

1988 -07- 18

zu 2209/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2209/J-NR/88, betreffend Vernetzung von Verwaltungscomputer, die die Abgeordneten Wabl und Genossen am 25. Mai 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Im Rahmen des in Kärnten flächendeckend durchgeführten Pilotversuches kann keinesfalls gegen den Begriff "Vernetzung" aus folgenden Gründen argumentiert werden:

- a) Gemäß Datenschutzgesetz ist der Begriff "Vernetzung" nicht anwendbar. Je nachdem ob eine Weitergabe von Daten im Sinne des § 3 Z 9 DSG erfolgen soll (z.B. Landesschulrat - Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport oder Landesschulrat - Landesschulrat, nicht jedoch von einer Schule an den zuständigen Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien im Hinblick darauf, daß dies innerhalb des Wirkungsbereiches ein und desselben Auftraggebers stattfindet), sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 7 DSG für die Übermittlung für Daten zu beachten. Nach Absatz 2 der zit. Bestimmung ist eine Übermittlung auch zulässig, wenn die Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.
- b) In technischer Hinsicht handelt es sich bei obzitiertem Pilotversuch um elektronisches Verschicken/Empfangen von Daten, wobei in jedem Fall die Datenhoheit der betroffenen Dienststellen unangetastet bleibt.

- 2 -

Die einzelnen Punkte der Anfrage beantworte ich wie folgt:

ad 1)

Es ist beabsichtigt, die in Kärnten erfolgreich getesteten elektronischen Verbindungen an allen Bundesstellen herzustellen.

ad 2) und 3)

Bei Entscheidungen bezüglich Beschaffung sowie Einsatz von Hard- und Software im Rahmen der computerunterstützten Schulverwaltung wurden und werden laufend Lehrer miteinbezogen.

ad 4)

Dem technischen Fortschritt entsprechend sind auf Basis der entsprechenden Bestimmungen die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen.

ad 5)

Der Einsatz der EDV erfährt keine Sonderbehandlung im Hinblick auf Einbeziehung/Befassung der betroffenen Dienststellen.

ad 6)

Siehe Präambel.

